

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 14. Dezember 2021

Nr. 759

Durchschnittliche Lehrerbesoldung pro Lektion und Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen

1. Durchschnittliche Lehrerbesoldung pro Lektion (Lektionspauschale)

Die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsverordnung; RB 411.611) bestimmt in § 1 Abs. 2, dass der Regierungsrat jährlich die durchschnittliche Lehrerbesoldung pro Lektion (Lektionspauschale) festlegt. In § 18 des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB 411.61) ist das Vorgehen bei der Anpassung der Pauschalen umschrieben. Demnach ist die Lektionspauschale jährlich unter anderem der Lohnentwicklung anzupassen. Mit RRB Nr. 777 vom 14. Dezember 2021 hat der Regierungsrat für das Jahr 2022 eine generelle Besoldungsanpassung von 0.4 % beschlossen. Entsprechend ist die Lektionspauschale per 1. Januar 2022 wie folgt anzupassen:

| Stufe | 2021 | 2022 |
|----------------|-------------|-------------|
| Kindergarten | Fr. 81.64 | Fr. 81.97 |
| Primarschule | Fr. 88.65 | Fr. 89.00 |
| Sekundarschule | Fr. 109.17 | Fr. 109.61 |

2. Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen

Das Beitragsgesetz legt in § 6 Abs. 1 den durchschnittlichen Zuschlag zur Deckung der Kosten der sonderpädagogischen Massnahmen fest. Dieser beträgt für die Volksschulgemeinden 23 %, die Primarschulgemeinden 28 % und die Sekundarschulgemeinden 15 %. In Abs. 2 wird bestimmt, dass der Regierungsrat jährlich den Prozentsatz für den Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen festlegt. Die Bestimmung dieser Prozentsätze beeinflusst lediglich die Verteilung innerhalb der Schulgemeinden, hat aber in der Summe keinen Einfluss auf die Kosten für den Kanton. Es gelten folgende Ansätze (Durchschnitt inkl. Anpassung nach oben oder unten aufgrund ausländischer Schülerinnen und Schüler einer Schulgemeinde aus fremdsprachigen Ländern gemäss § 6 Abs. 2 Beitragsgesetz):

| PSG | | SSG | | VSG | |
|--------|----------|--------|----------|--------|----------|
| ASFL * | Zuschlag | ASFL * | Zuschlag | ASFL * | Zuschlag |
| 0% | 19% | 0% | 10% | 0% | 16% |
| 3% | 20% | 5% | 11% | 3% | 17% |
| 6% | 22% | 9% | 12% | 6% | 19% |
| 9% | 24% | 12% | 13% | 10% | 21% |
| 12% | 26% | 16% | 14% | 14% | 23% |
| 16% | 28% | 19% | 15% | 18% | 25% |
| 20% | 30% | 22% | 16% | 22% | 26% |
| 24% | 32% | 25% | 17% | 27% | 28% |
| 27% | 34% | 29% | 18% | 32% | 30% |
| 30% | 36% | 32% | 19% | | |
| 34% | 37% | 34% | 20% | | |

* Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler aus fremdsprachigen Ländern

3. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegenden Änderungen führen zu beitragsrechtlichen Mehrkosten von Fr. 620'000 aufgrund der generellen Besoldungsanpassung der Lektionspauschale um 0.4 %. Infolge der halbierten Lastenteilung zwischen finanzstärkeren Schulgemeinden und dem Kanton wird die Staatsrechnung mit Fr. 310'000 belastet. Diese Mehrkosten sind im Finanzplan 2023 berücksichtigt.

Auf Antrag des Departementes für Erziehung und Kultur

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die durchschnittliche Lehrerbesoldung pro Lektion (Lektionspauschale) für das Rechnungsjahr 2021 und die Prozentsätze für den Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen für das Rechnungsjahr 2022 werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Zustellung extern (durch AV; elektronisch)
 - Verband Thurgauer Schulgemeinden
 - Schulgemeinden
 - Verband Bildung Thurgau
 - Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau

3/3

Zustellung intern

- Amt für Volksschule
- Departement für Erziehung und Kultur
- Finanzkontrolle

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

